

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Dittner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Samstags von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 14.000.
Abonnementpreis viertel 4/2 Rtl.
incl. Frangirten 5 Rtl.
durch die Post bezogen 6 Rtl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schreiben für Extrablätter
ohne Postförderung 30 Pf.
mit Postförderung 45 Pf.
Inserate 4gep. Bourgeois 20 Pf.
Schöne Schriften laut unserem
Preisverzeichnis - Labelarischer
Satz nach höherem Tarif.
Klavis unter dem Redaktionsstempel
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postverrechnung.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 36.

Sonnabend den 5. Februar.

1876.

Zur gefälligen Beachtung.
Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 6. Februar nur Vormittags bis 9 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das 1. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 21. dieses Monats auf dem Rathhause an der Hauptstraße öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält:
Nr. 1. Bekanntmachung, die Bewilligung einer in dem Regulativ der Lebnitzer Sparcasse enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 20. December 1875.
2. Bekanntmachung, die Bestimmung des Salzpreises betreffend; vom 24. December 1875.
3. Bekanntmachung, die Concessionirung der Allgemeinen Versicherungs-Actiengesellschaft „Union“ zu Berlin betreffend; vom 29. December 1875.
4. Bekanntmachung, eine Anleihe des Steinöfenbauvereins „Rußgrube“ zu Gerstebors betreffend; vom 30. December 1875.
5. Verordnung, eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betreffend; vom 3. Januar 1876.
6. Verordnung, die Bestimmung des Todes von im Königreich Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend; vom 3. Januar 1876.
7. Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 4. Januar 1876.
8. Bekanntmachung, Änderungen der Postordnung vom 18. December 1874 betreffend; vom 17. Januar 1876.
9. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actienbrauerei zum Feldschloßchen in Dresden betreffend; vom 17. Januar 1876.
Leipzig, am 2. Februar 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Geratti.

Bekanntmachung.

Vom 15. dieses Monats ab wird das Comptoir der Reichsbank für Werthpapiere, Oberwallstraße Nr. 10/11 hierseits auch von Vormündern oder Pflegern, sowohl in dem Falle einer entsprechenden Anordnung des Vormundschaftsgerichts (Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. §. 60) als ohne solche, Werthpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung annehmen. Die näheren Bestimmungen und Bedingungen sind von dem gedachten Comptoir zu erfahren.
Berlin, den 2. Februar 1876. **Reichsbank-Directorium.**

Bekanntmachung.

Nachdem das im Jahre 1869 veröffentlichte Regulativ, die Trödler, Reubleure und Pfandleiher betreffend, in Folge der neueren Gesetzgebung und der in demselben gemachten Erfahrungen in einigen Punkten abzuändern gewesen ist und die Herren Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, so wird dasselbe in seiner neuen Fassung zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Leipzig, den 25. Januar 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Geintz.

Regulativ,

die Trödler, Reubleure und Pfandleiher in Leipzig betreffend.

§. 1. Jeder Trödler, mit Einschluß der Reubleure, welche mit alten Reubles handeln, auch wenn er sich Rohproductenhändler nennt oder seinem Geschäfte irgend welche andere Bezeichnung giebt, sobald er einen Handel mit gebrachten Gegenständen betreibt, hat ein vom Rathe gefestigtes und sollicites Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.
Dem jedesmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:
Kleidungsstücke, Wäsche, Schmuck, Betten, Reubles, hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Viehhäute und Lagerscheine, Werthpapiere, Münzen, Uhren, Brillen, Juwelen, Gold- und Silberfachen, Zeug und Stoffe, Pelzwaren, Bücher, Musikalien, musikalische Instrumente, Silber und alle sonstigen Werthgegenstände, wozu jedoch Glasbroden, Gubern und Knochen nicht gerechnet werden.
Aus diesem Buche muß sich
1) die laufende Nummer des Geschäfts
2) der Tag des Einkaufs,
3) Vor- und Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4) der erkaufte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verkaufte Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjectes einzutragen),
5) der Preis des erkauften Gegenstandes,
6) ein Nachweis über das weitere Schicksal mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Namens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs
sehen lassen.
§. 2. Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls ein vom Rathe zu stempelndes und zu sollicitem Pfandbuche zu halten.
In dem Buche sind für jedes Geschäft zu bemerken:
1) die laufende Nummer,
2) der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3) Vor- und Name, Stand und Wohnung des Verpfänders, worüber der Pfandleiher einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
4) Beschreibung des Pfandes (verpfändete Viehhäute sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5) Summe des Darlehens, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen,
6) die bedingene Zeit der Wiederzahlung und Angabe, ob und wann die Wiederzahlung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand hingekommen ist und wann der Pfandleiher zur Veräußerung des Pfandes geschritten ist; unter Beifügung des Vor- und Namens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs.
§. 3. Es werden neuerdings Geschäfte derart gemacht, daß unter ausdrücklicher Verneinung eines Pfandgeschäftes Gegenstände gekauft werden, hierbei jedoch dem Verkäufer bis zu einem im Voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht zugesprochen wird.
Geschäftsleute, welche gewerbmäßig in dieser Art ihr Geschäft betreiben, sind zur Führung eines Buches in dem §. 1. gedachten Maße verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter den §. 1. aufgeführten Rubriken einzutragen.
Unter Rubrik 6 ist zu übersehen die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufsrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letzteren Falle das weitere Schicksal mit dem Stücke, wenn dasselbe nicht mehr in natura vor-

handen ist, einzutragen, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Namens, sowie Wohnortes des Käufers.

§. 4. Jeder Trödler, Reubleur, Pfandleiher und jede Person, welche nach §. 3. Geschäfte macht, ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf oder zum Verfaß angeboten werden, ihm selbst zu erfordern, ob dem Verkäufer oder Verpfänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entsetzlichem Verdacht des Gegentheils ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thunlich auch die Person des Verkaufenden oder Verpfändenden, bis zum Einschreiten der Behörde in Gewahrsam zu nehmen.
Namentlich hat der Trödler, Pfandleiher u. s. w., wenn Dienstboten etwas verkaufen oder verpfänden wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu verpfändenden oder zu verkaufenden Sachen etwa der Dienstherrschaft gehören können.

§. 5. Die Trödler, Reubleure und Pfandleiher, sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3. gedachten Art machen, haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, anzubewahren und zusammen zu stellen.
Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß durch Polizeibeamte bewerkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe dem Polizeiamte mitzutheilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Verkaufenden oder Verkaufenden, bis zum Einschreiten der Polizei festzuhalten.

§. 6. Mit Kindern haben sich die Trödler, Pfandleiher u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen.
Bei Älteren, aber noch unmiündigen Personen hat der Trödler, Pfandleiher u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verfaß der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erfolge.

§. 7. Die Trödler dürfen alte Schlösser und Schlüssel nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt oder unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 8. Die in §. 1. und 2. gedachten Bücher werden den in diesem Regulativ erwähnten Gewerbetreibenden von dem Rathe das erste Mal unentgeltlich 24 Bogen stark gestempelt ausgenommen, soweit jedoch diese Gewerbetreibenden solche Bücher bereits nach dem Regulativ vom 5. Juni 1868 seitens des Polizeiamtes ausgeliefert erhalten haben, dürfen letztere, so lange sie nicht vollgeschrieben sind, im Gebrauch behalten werden; bei späterem weiteren Bedarf kann der Gewerbetreibende die Bücher vom Rathe gegen Bezahlung entnehmen, es bleibt ihm aber auch unbenommen, auf anderem Wege sich den nöthigen Vorrath zu verschaffen, in welchem Falle die Bücher zur unentgeltlichen Abstemplung vor deren Benutzung einzureichen sind.

Jeder recherchierende Polizeibeamte darf Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme fordern und ist auch diesem Verlangen seitens des Gewerbetreibenden jederzeit Folge zu leisten.

§. 9. Die vollgeschriebenen und sonst aus einem Grunde zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordenen Bücher der §. 1. und 2. gedachten Art sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, von letztem Eintrage an gerechnet, anzubewahren und auf Verlangen dem Rathe oder dem Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, auch sind für Zuwiderhandlungen etwaiger Angestellter oder Beauftragter der durch das Regulativ betroffenen Trödler, Reubleure, Pfandleiher und der in §. 3. näher bezeichneten Geschäftsleute die Geschäftsinhaber verantwortlich.

Leipzig, den 20. Januar 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Geintz.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit hat das unbefugte Gehen und Reiten über die der Stadtgemeinde gehörigen oder im Privateigenthume befindlichen Acker, Wiesen, Feldraine u. d. d. Stadtbezirks so überhandgenommen, daß dadurch den betroffenen Grundstücksbesitzern bez. Pächtern nicht unerheblicher Schaden entstanden ist.

In Veranlassung diesfälliger Beschwerden sind deshalb die Wach- und Polizei-Organen zu strenger Aufsichtsführung angewiesen worden und unterlassen wir nicht mit Hinweis auf die Strafbestimmung in §. 368 unter 9 des Strafgesetzbuchs Solches sowie, daß wir Zuwiderhandlungen behufs deren Bestrafung dem königlichen Bezirks-Gerichtsamte hier zur Anzeige bringen werden, hierdurch bekannt zu machen.
Leipzig, am 10. Januar 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Rasenplätze und Anlagen außerhalb der Wege in den die innere Stadt umgebenden Promenaden, auf dem Rabensteinplatze, dem Areale des ehemaligen Kanonenteiches, dem Flockplatze und dem Platze am Eingange der Waldstraße wird allen unbefugten Personen bei Geldstrafe bis zu 10 M. oder entsprechender Haft hiermit verboten.
Leipzig, am 18. Januar 1876. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Holzauktion.

Wittwoch den 9. Februar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr ab auf dem diesjährigen Schläge im Rosenthal in der Nähe der Waldstraßenbrücke
ca. 100 harte Wurzelhaufen sogen. Stockholz
an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage verkauft werden.
Zusammenkunft: an der Waldstraßenbrücke am Rosenthal.
Leipzig, am 1. Februar 1876. **Des Raths Forstdeputation.**

Holzauktion.

Wittwoch den 9. Februar 1876 sollen von Vormittags 11 Uhr an auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage der Abth. 32 und 33 des Burgener Forstreviers im sogenannten verschlossenen Holze hinter dem neuen Schützenhause
ca. 300 harte Wurzelhaufen, sogen. Stockholz,
an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Schläge in Abth. 32.
Leipzig, am 1. Februar 1876. **Des Raths Forstdeputation.**

Holzauktion.

Montag den 14. Februar 1876 sollen im Forstrevier Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 7a und 8f
I. von Vormittags 9 Uhr an:
ca. 745 halsne Knäppel, für Drauerien nutzbar, und 2 Rmtr. eichene Knaggscheite, dann 50 Rmtr. eichene, 12 Rmtr. Buchene, 17 Rmtr. Nistene, 10 Rmtr. Elerne und 2 Rmtr. lindene Brennischeite; ferner
II. von Vormittags 10 Uhr an:
ca. 100 Stück starke harte Wurzelhaufen
unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehängenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage im sogenannten Kpisch bei Connewitz, unweit der feineren Eisenbahnbrücke.
Leipzig, am 3. Februar 1876. **Des Raths Forstdeputation.**